

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen
rund um die Mehrwertsteuer

August/September 2024

NEUES AUS DER GESETZGE- BUNG

Verordnung der Bundesregie- rung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnum- mern (WIdV)

BGBl. I 2024 Nr. 293, 2. Oktober
2024

Am 2. Oktober 2024 wurde eine Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschaftsidentifikationsnummern (Wirtschafts-Identifikationsnummern-Verordnung -WIdV) auf Grund des § 139d Nr. 2 und 3 der AO veröffentlicht.

Nach § 1 Abs. 1 WidV wird am 24. Oktober 2024 die Wirtschaftsidentifikationsnummer (W-IdNr.) eingeführt. Die W-IdNr. besteht aus den Großbuchstaben "DE" und daran anschließend neun Ziffern. Sie entspricht im Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Die W-IdNr. erhält an ihrem Ende zusätzlich das Unterscheidungsmerkmal 00001 (§ 1 Abs. 5 WidV). Für weitere wirtschaftliche Tätigkeiten, Betriebe und Betriebstätten eines wirtschaftlich Tätigen werden die Unterscheidungsmerkmale zugeordnet (ab dem 1. März 2026).

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) teilt den wirtschaftlich Tätigen, denen bis zum 30. November 2024 eine USt-IdNr. nach § 27a UStG erteilt wurde, diese als W-IdNr. zu (§ 1 Abs. 2 WidV). Nach § 3 WidV macht das BZSt

im Bundessteuerblatt in diesen Fällen öffentlich bekannt, dass die USt-IdNr. ab dem in dieser Bekanntmachung zu benennenden Stichtag auch als W-IdNr. gilt.

Die initiale Vergabe und Mitteilung der W-IdNr. an die wirtschaftlich Tätigen, denen bis zum 30. November 2024 keine USt-IdNr. zuteil geworden ist, erfolgt nach einem gesonderten Verfahren und wird zum 1. Dezember 2024 starten.

Die W-IdNr. ist eine eindeutige Identifikationsnummer, die allen wirtschaftlich Tätigen in Deutschland zugewiesen wird. Dies betrifft Unternehmen aller Rechtsformen. Perspektivisches Ziel der Einführung der W-IdNr. ist die Vereinfachung der Kommunikation zwischen den wirtschaftlich Tätigen und Behörden sowie zwischen den Behörden untereinander.

Steuerpflichtige (und Dritte, die Daten an Finanzbehörden übermitteln) müssen die W-IdNr. verpflichtend bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden (nach Abschluss der erstmaligen Zuteilung) verwenden. Für einen Übergangszeitraum ist eine Nichtbeanstandungsregelung geplant, wenn stattdessen die Steuernummer angegeben wird. Dies gilt entsprechend, wenn ein Dritter auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Mitteilung steuerlicher Daten für den wirtschaftlich Tätigen verpflichtet

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung

[Verordnung der Bundesregierung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern \(WIdV\)](#)

Neues vom EuGH

[Grenzen des Direktanspruchs](#)

[Änderung der Zuständigkeit und der Verfahrensweise beim EuGH](#)

Neues vom BFH

[Zur Anwendung der Margenbesteuerung auf „Kaffeefahrten“](#)

[Keine rückwirkende Korrektur von Rechnungen bei fehlendem Hinweis auf ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft](#)

[Vorsteuerabzug bei der Lieferung von Mieterstrom](#)

Neues vom BMF

[Umsatzsteuerliche Behandlung von Kraftstofflieferungen im Rahmen eines Tankkartensystems](#)

In Kürze

[Ausschlussfrist für Vorsteuerabzug](#)

[Minderung der Bemessungsgrundlage in der Pharmaindustrie](#)

[Berichtigung des Vorsteuerabzugs](#)

Sonstiges

[Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen](#)

Aus aller Welt

[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

Veranstaltungen

ist (mitteilungspflichtige Stelle). Nach Abschluss der erstmaligen Zuteilung der W-IdNr. soll den mitteilungspflichtigen Stellen ein maschinelles Abfrageverfahren (entsprechend § 154 Absatz 2b AO) zur Verfügung gestellt werden. Die W-IdNr. ist zudem Grundlage für die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren für Kleinunternehmer ab 1. Januar 2025.

Die W-IdNr. wird künftig im Register über Unternehmensbasisdaten gespeichert werden. Sie dient dort zur eindeutigen und registerübergreifenden Identifizierung von Unternehmen.

Mit der WIdV werden verschiedene Einzelheiten zur W-IdNr. geregelt, zum Beispiel der Zeitpunkt der Einführung der W-IdNr., Richtlinien zur Vergabe und Fristen zur Löschung.

Ausweislich der Begründung der Verordnung sollen in BMF-Schreiben detaillierte Regelungen zur Vergabe der W-IdNr. sowie zu Auswirkungen von Veränderungen des den wirtschaftlich Tätigen repräsentierenden Rechtsträgers (z. B. Umwandlungen, Verschmelzungen, Einbringungen u.ä.) sowie weitere organisatorische Einzelheiten wie Übergangsregelungen veröffentlicht werden.

Bitte beachten Sie: Der Bundesrat hat der Verordnung am 27. September 2024 zugestimmt. Die Verordnung tritt (mit Ausnahme des § 3 Abs. 4 WIdV) daher nach § 4 Abs. 1 WIdV am Tag nach der Verkündung, d.h. am 3. Oktober 2024 in Kraft.

Hinweis des Bundeszentralamts für Steuern vom 13. September 2024:

Aus technischen Gründen können Unternehmensdaten für einen kurzen Zeitraum nicht aktualisiert werden. Dies hat Auswirkungen auf die Vergabe der USt-IdNr.

Es kann daher im Monat November 2024 zu einer längeren Bearbeitungszeit bei der Vergabe der USt-IdNr. kommen, insbesondere bei Anträgen auf Vergabe der USt-IdNr. für Organgesellschaften.

NEUES VOM EUGH

Grenzen des Direktanspruchs EuGH, Urteil vom 5. September 2024 – Rs. C-83/23 – H

Das EuGH-Urteil erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der H, einer Gesellschaft mit Sitz in Deutschland, und dem Finanzamt M (Deutschland) wegen der Erstattung der Umsatzsteuer aus Billigkeitsgründen, die H aufgrund einer unzutreffenden Rechnung an den leistenden Unternehmer bereits gezahlt hat und vom FA zurückerhalten möchte.

Sachverhalt

H, die Klägerin des Ausgangsrechtsstreits (nachfolgend: KG), ist Rechtsnachfolgerin einer KG mit Sitz in Deutschland, deren Geschäftsgegenstand das Mobilienleasing für andere Unternehmen unter anderem durch Sale-and-lease-back-Geschäfte war. Im Ausgangsrechtsstreit geht es um sechs Sale-and-lease-back-Geschäfte, die die KG mit der ebenfalls in Deutschland ansässigen E-GmbH in den Jahren 2007, 2008, 2010 und 2012 tätigte.

Dabei erwarb die E-GmbH jeweils ein neues Motorboot von der in Italien ansässigen E-sr. Die Rechnungen hierfür wurden ohne Ausweis von Mehrwertsteuer mit dem Hinweis auf eine „innergemeinschaftliche Lieferung“ ausgestellt. Der Kaufpreis für jedes Boot wurde in voller Höhe von der E-GmbH entrichtet.

Nach jedem dieser Käufe schlossen die E-GmbH und die KG

zunächst eine Sale-and-lease-back-Vereinbarung. Diese sah zum einen den Verkauf des Bootes an die KG zum Nettoeinkaufspreis zuzüglich deutscher Mehrwertsteuer und zum anderen die Vereinbarung des Abschlusses eines Leasingvertrags mit Nutzungsüberlassung dieses Bootes an die E-GmbH vor. Die E-GmbH erteilte der KG anschließend eine Rechnung über den Verkauf des Bootes mit offen ausgewiesener deutscher Mehrwertsteuer, meldete diese Mehrwertsteuer in ihren Steuererklärungen an und führte sie an das für sie zuständige Finanzamt X (Deutschland) ab. Diese Rechnung enthielt keine Angaben zum Ort, an dem sich das Boot zum Zeitpunkt des Verkaufs befand. Die KG zog die in dieser Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer in ihren Umsatzsteuererklärungen als Vorsteuer ab. Schließlich schlossen die E-GmbH und die KG einen Mobilienleasingvertrag über das Boot mit einer Laufzeit von 36 Monaten.

Im Rahmen einer bei der E-GmbH durchgeführten Prüfung für das Jahr 2008 stellte die Finanzverwaltung fest, dass sich die Boote im Zeitpunkt des Verkaufs von der E-GmbH an die KG nicht in Deutschland, sondern in Italien befanden. Im Oktober 2012 teilte die E-GmbH der KG mit, dass sie in zwei im April bzw. Oktober 2008 ausgestellten Rechnungen zu Unrecht deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen habe und dass diese Rechnungen berichtigt würden.

Nach einer Umsatzsteuerprüfung bei der KG vertrat der Prüfer die Auffassung, bei der Lieferung der Boote habe es sich um Lieferungen ohne Beförderung gehandelt, die nach Art. 31 der Mehrwertsteuerrichtlinie in Verbindung mit § 3 Abs. 7 UStG nicht in Deutschland, sondern in Italien, dem Belegenheitsort der Boote zum Zeitpunkt ihres Verkaufs, steuerbar

gewesen seien. Die von der E-GmbH der KG in Rechnung gestellte Umsatzsteuer werde von dieser nach Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie und § 14c UStG geschuldet, könne aber von der KG nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

Das Finanzamt M schloss sich dieser Einschätzung an und erließ nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO gegenüber der KG einen Änderungsbescheid über Umsatzsteuer, in dem es die Vorsteuern dieser Gesellschaft für das Jahr 2008, in dem zwei Rechnungen für den Kauf von Booten ausgestellt worden waren, kürzte. In der Folge wies es den gegen diesen Änderungsbescheid eingelegten Einspruch als unbegründet zurück.

Vier weitere Rechnungen über den Verkauf von Booten waren in den Jahren 2006, 2010 und 2012 ausgestellt worden. Das Finanzamt M erließ auch Umsatzsteueränderungsbescheide für 2007 und 2010 über den Vorsteuerabzug aus den in den Jahren 2006 und 2010 ausgestellten Rechnungen. Da die gegen diese Änderungsbescheide eingelegten Einsprüche vom Finanzamt M als unbegründet zurückgewiesen wurden, zahlte die KG die Mehrwertsteuer an das Finanzamt zurück. In der Umsatzsteuerjahreserklärung 2012 wurde von der KG schließlich kein Vorsteuerabzug in Bezug auf den Verkauf der genannten Boote geltend gemacht.

Im Jahr 2014 wurde über das Vermögen der E-GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter dieser Gesellschaft berichtete die sechs Rechnungen über die Lieferung der Boote, indem er den darin zu Unrecht angegebenen Mehrwertsteuerausweis strich. Das Finanzamt X teilte mit, dass der Insolvenzverwalter die berichtigten Rechnungen am 10. Dezember 2014 vorgelegt und am 8. Januar 2015 einen Berichtigungsantrag gestellt habe. Es gab

diesem Antrag statt, erstattete die entsprechende Mehrwertsteuer an die Insolvenzmasse und teilte dem steuerlichen Vertreter des Insolvenzverwalters mit, dass er verpflichtet sei, die Umsätze in Italien der Mehrwertsteuer zu unterwerfen. Nach Angaben der Klägerin des Ausgangsrechtsstreits weigerte sich der Insolvenzverwalter jedoch, Rechnungen mit italienischer Umsatzsteuer auszustellen. Die KG habe gegen die E-GmbH keine Klage auf Erteilung solcher Rechnungen erhoben.

Die KG beantragte beim Finanzamt M gemäß § 163 AO aus Billigkeitsgründen eine Neuberechnung der Umsatzsteuer für die Jahre 2007, 2008, 2010 und 2012. Das Finanzamt lehnte diesen Antrag ab und wies anschließend den Einspruch der KG gegen diese Entscheidung ebenfalls als unbegründet zurück.

Die von der KG beim Finanzgericht Düsseldorf erhobene Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, dass das Finanzamt M nicht verpflichtet sei, die zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zu erstatten, da diese Umsatzsteuer an die Insolvenzmasse der E-GmbH zurückgezahlt worden sei. Zudem habe die Klägerin des Ausgangsrechtsstreits keinen zivilrechtlichen Anspruch gegen die E-GmbH auf Erstattung der genannten Umsatzsteuer, sondern lediglich einen Anspruch auf Erteilung einer Rechnung mit italienischer Umsatzsteuer. Die KG legte hiergegen Revision beim BFH ein.

Der BFH hatte Zweifel, ob sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere aus dem Urteil vom 15. März 2007 - C-35/05 - Reemtsma Cigarettenfabriken, ein „Direktanspruch“ des Empfängers einer Rechnung, die eine nicht geschuldete Mehrwertsteuer enthalte, auf Erstattung dieser Mehrwertsteuer bei der Finanzverwaltung bestehe. Er hat

deshalb dem EuGH Fragen zum Rechtsstreit im Wege der Vorabentscheidung vorgelegt. Dieses Ersuchen hat der EuGH am 5. September 2024 mit dem vorliegenden Urteil entschieden.

Entscheidungsgründe

In dem Urteil Reemtsma Cigarettenfabriken habe der EuGH die Frage, ob ein Dienstleistungsempfänger einen Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer gegen den Dienstleistungserbringer hat, der sie zu Unrecht in Rechnung gestellt hat und seinerseits die Erstattung von der Steuerbehörde verlangen könnte, oder ob der betreffende Dienstleistungsempfänger seinen Antrag unmittelbar an die Steuerbehörde richten können muss, dahin gehend entschieden, dass ein System, in dem zum einen der Dienstleistungserbringer, der die Mehrwertsteuer irrtümlich an die Steuerbehörden entrichtet hat, deren Erstattung verlangen kann, und zum anderen der Dienstleistungsempfänger gegen den Dienstleistungserbringer eine zivilrechtliche Klage auf Rückzahlung einer nicht geschuldeten Leistung erheben kann, grundsätzlich die Grundsätze der Neutralität und der Effektivität beachtet. Denn ein solches System ermögliche es dem Dienstleistungsempfänger, der mit der irrtümlich in Rechnung gestellten Steuer belastet war, die rechtsgrundlos gezahlten Beträge erstattet zu bekommen.

Der EuGH hat ergänzt, dass, wenn die Erstattung der Mehrwertsteuer unmöglich oder übermäßig erschwert wird, insbesondere im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Dienstleistungserbringers, diese Grundsätze gebieten können, dass der Dienstleistungsempfänger seinen Antrag auf Erstattung unmittelbar an die Steuerbehörden richten kann. Damit der Grundsatz der Effektivität gewahrt wird, müssen deshalb die Mitgliedstaaten die erforderlichen Mittel und Verfahrensmodalitäten

vorsehen, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, die zu Unrecht in Rechnung gestellte Steuer erstattet zu bekommen (Urteil vom 15. März 2007, Reemtsma Cigarettenfabriken, C-35/05).

Zwar betreffe der Ausgangsrechtsstreit Anträge auf Erstattung zu Unrecht in Rechnung gestellter und entrichteter Mehrwertsteuer, doch habe das Finanzamt X im vorliegenden Fall die vom Dienstleistungsempfänger zu Unrecht gezahlte Mehrwertsteuer bereits an die Insolvenzmasse des Dienstleistungserbringers erstattet.

Unter diesen Umständen könne die auf das Urteil Reemtsma Cigarettenfabriken zurückgehende Rechtsprechung nicht auf einen Sachverhalt wie den des Ausgangsrechtsstreits übertragen werden.

Müsste nämlich im Fall einer zu Unrecht in Rechnung gestellten und entrichteten Mehrwertsteuer die Finanzverwaltung, die auf Antrag des Dienstleistungserbringers bereits die Mehrwertsteuer erstattet hat, in Anwendung der auf das Urteil Reemtsma Cigarettenfabriken zurückgehenden Rechtsprechung diese Mehrwertsteuer auch dem Dienstleistungsempfänger erstatten, wäre die Finanzverwaltung verpflichtet, die Mehrwertsteuer zweimal zu erstatten.

Vorliegend bestehe für den Leistenden, der in dem anderen Mitgliedstaat, in dem die Mehrwertsteuer gesetzlich geschuldet ist, bislang nicht registriert ist, die Möglichkeit, sich in diesem Mitgliedstaat mehrwertsteuerrechtlich registrieren zu lassen, sodass er danach unter Angabe einer Steuernummer dieses Mitgliedstaats dem Leistungsempfänger eine Rechnung unter Ausweis der Steuer dieses Mitgliedstaats erteilen könnte, die den Leistungsempfänger dort zum Vorsteuerabzug

berechtigen würde. Folglich hätte H, wie das vorliegende Gericht ausgeführt hat, im vorliegenden Fall, um die Kosten der betreffenden Mehrwertsteuer nicht tragen zu müssen, gegen den Insolvenzverwalter des Dienstleistungserbringers eine zivilrechtliche Klage auf Erteilung einer Rechnung mit italienischem Mehrwertsteuerausweis erheben können, was sie nicht getan hat.

Bitte beachten Sie: Der Leistungsempfänger hat seinen Anspruch auf Erstattung einer unzutreffend in Rechnung gestellten und rechtsgrundlos gezahlten Umsatzsteuer regelmäßig zunächst zivilrechtlich gegenüber dem Leistenden geltend zu machen. Über einen Direktanspruch in der Umsatzsteuer ist im Rahmen eines Billigkeitsverfahrens der §§ 163, 227 AO zu entscheiden (vgl. BFH-Urteile vom 30. Juni 2015, VII R 30/14 und VII R 42/14). Zuständig für die Entscheidung über diese Billigkeitsmaßnahme ist das für die Umsatzsteuerfestsetzung des Leistungsempfängers zuständige Finanzamt.

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 12. April 2022, BStBl. I 2022, 652 erstmalig ausführlich zu der Problematik eines Direktanspruchs gegenüber dem Fiskus geäußert. Das Schreiben ist allerdings in Teilen bereits überholt. Der Auffassung, dass der Direktanspruch ausscheide, wenn der Anspruch des Leistungsempfängers gegen den Leistenden aufgrund einer zivilrechtlichen Verjährung dieses Anspruchs (z. B. nach § 195 BGB) nicht mehr durchgesetzt werden könne, hat der EuGH (Urteil vom 7. September 2023 C-453/22, Schütte) nicht geteilt. Er meinte, es sei unverhältnismäßig, wenn der Erwerber, der zu viel Umsatzsteuer an seinen Lieferanten gezahlt hat, diese nicht mehr zurückerhält, weil der Lieferant die Rechnung wegen

Verjährung nicht mehr zu berichtigen braucht. Danach könne die vom Lieferanten bereits abgeführte Umsatzsteuer direkt vom Finanzamt zurückgefordert werden.

Zur Insolvenzproblematik führte das BMF in seinem Schreiben vom 12. April 2022 aus: „Über einen geltend gemachten Direktanspruch kann nicht entschieden werden, solange noch eine Inanspruchnahme des Fiskus durch den Leistenden aufgrund einer Berichtigung des Steuerbetrages nach § 14c Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStG rechtlich möglich ist. Daher kann z. B. im Insolvenzverfahren regelmäßig erst nach Abschluss des Insolvenzverfahrens über den Direktanspruch entschieden werden. Denn durch das Insolvenzverfahren bleibt der Schuldner (hier Leistender) weiterhin Steuerschuldner. Er verliert lediglich das Verfügungs- und Verwaltungsrecht über sein Vermögen, ihm verbleibt aber die Rechtsinhaberschaft, und er ist im Fall einer Berichtigung Rechtsträger des Erstattungsanspruchs.“

Im vorliegenden BFH-Fall bestand neben der Insolvenzproblematik noch die Besonderheit, dass die zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer an den leistenden Unternehmer vor dessen Insolvenz bereits ausgezahlt worden war.

Hierzu führte der EUGH mit dem Urteil vom 5. September 2024 aus, dass die Finanzverwaltung nicht verpflichtet werden könne, die Mehrwertsteuer zweimal zu erstatten. Die Insolvenz des leistenden Unternehmers ändere daran nichts.

Der EuGH meint, dass für den Leistenden (E-GmbH) die Möglichkeit bestünde, sich in dem anderen Mitgliedstaat (Italien) mehrwertsteuerrechtlich registrieren zu

lassen und anschließend eine Rechnung mit italienischer Steuer zu erteilen. Die Klägerin hätte daher gegen den Insolvenzverwalter der E-GmbH eine zivilrechtliche Klage auf Erteilung einer Rechnung mit italienischem Steuerausweis erheben können. Wenn sie dies versäumt habe, scheidet ein deutscher Direktanspruch aus.

Änderung der Zuständigkeit und der Verfahrensweise beim EuGH

Der **EuGH** ist in zwei Gerichte untergliedert:

- Der **Gerichtshof** befasste sich bisher mit allen Vorabentscheidungsersuchen nationaler Gerichte, bestimmten Nichtigkeitsklagen und Berufungen.

Beim **Gerichtshof** sind jeweils ein Richter aus jedem EU-Land, dazu elf Generalanwälte beschäftigt. Wie viele Richter mit dem Fall befasst werden: drei, fünf oder 15 (das gesamte Gericht), richtet sich nach Bedeutung und Komplexität der Rechtssache. Die meisten Fälle werden von fünf Richtern behandelt; das gesamte Gericht wird nur äußerst selten befasst;

- Das **Gericht (EuG)** entschied bisher über Nichtigkeitsklagen von Einzelpersonen, Unternehmen und in manchen Fällen auch EU-Ländern. Es befasste sich also in der Praxis vor allem mit Wettbewerbsrecht, staatlichen Beihilfen, Handel, Landwirtschaft und Marken. Die Rechtsprechung am Gericht der Europäischen Union wird durch 54 Richter ausgeübt. Jeder Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist inzwischen durch zwei Richter vertreten. Die beim Gericht anhängigen Rechtssachen werden von Kammern mit drei oder fünf Richtern oder in bestimmten Fällen auch vom Einzelrichter entschieden. Das Gericht

kann außerdem als Große Kammer (15 Richter) tagen, wenn die rechtliche Komplexität oder die Bedeutung der Rechtssache dies rechtfertigt.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben mit den Verordnungen (EU, Euratom) 2024/19 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union geändert. Daraufhin haben der Gerichtshof und das Gericht ihre Verfahrensordnungen geändert, um die Vorgaben des Parlaments und des Rates umzusetzen (vgl. Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 12. August 2024, 2024/2094; Verfahrensordnung des Gerichts vom 12. August 2024, 2024/2095).

Dabei handelt sich insbesondere um Bestimmungen, die erforderlich sind, um die zum 1. Oktober 2024 geltende teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen vom Gerichtshof auf das Gericht zu ermöglichen.

Ferner hat der Gerichtshof eine neue Fassung der Praktischen Anweisungen für die Parteien in den Rechtssachen vor dem Gerichtshof und das Gericht eine neue Fassung der Praktischen Durchführungsbestimmungen zu seiner Verfahrensordnung erlassen.

Die Zuständigkeit für Vorabentscheidungen in sechs besonderen Sachgebieten liegt zum 1.10.2024 nicht mehr beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), sondern beim Gericht der Europäischen Union (EuG). Dies betrifft auch **Vorabentscheidungsersuchen bei der Umsatzsteuer**. Die Änderung der Satzung des EuGH und die neue Zuständigkeit des EuG gilt für sechs besondere Sachgebiete: das gemeinsame Mehrwertsteuersystem,

Verbrauchssteuern, den Zollkodex, die zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen sowie das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

Sämtliche Vorabentscheidungsersuchen sind weiterhin beim EuGH einzureichen, damit dieser nach den in seiner Verfahrensordnung festgelegten Modalitäten prüft, ob das Ersuchen ausschließlich in eines oder mehrere der festgelegten besonderen Sachgebiete fällt und ob es folglich dem EuG zuzuweisen ist.

Zukünftig werden zusätzlich sämtliche Vorabentscheidungsersuchen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Zentralbank mitgeteilt, damit diese beurteilen können, ob sie ein besonderes Interesse an den aufgeworfenen Fragen haben und dementsprechend von ihrem Recht zur Einreichung von Schriftsätzen oder schriftlichen Erklärungen Gebrauch machen wollen.

Außerdem ist vorgesehen, dass in sämtlichen Vorabentscheidungssachen die von einem in Art. 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten eingereichten Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss des Verfahrens auf der Internetseite des Gerichtshofs veröffentlicht werden, es sei denn, der Beteiligte widerspricht der Veröffentlichung seines Schriftsatzes oder seiner Erklärungen.

Bitte beachten Sie: Insgesamt haben sich also einige

bedeutende Änderungen beim EuGH ergeben.

NEUES VOM BFH

Zur Anwendung der Margenbesteuerung auf „Kaffeefahrten“
BFH, Beschluss vom 20. Juni 2024, V R 30/23

Das Vorabentscheidungsersuchen des BFH an den EuGH betrifft den Anwendungsbereich der Margenbesteuerung auf Reiseleistungen.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, veranstaltete in den Jahren 1997 bis 1999 (Streitjahre) Ausflugsfahrten mit dem Ziel, den Absatz der von ihr angebotenen Waren zu fördern. Anlässlich dieser landläufig als "Kaffeefahrten" bezeichneten Ausflugsfahrten wurden die Teilnehmer mit Bussen abgeholt und zu touristisch interessanten Zielen befördert. Im Rahmen der Ausflugsfahrten führte die Klägerin Verkaufsveranstaltungen außerhalb ihrer Geschäftsräume durch, bei denen sie den Ausflugsteilnehmern Waren anbot, die diese gegen gesondertes Entgelt von der Klägerin erwerben konnten.

Zur Beförderung der Ausflugsteilnehmer bediente sich die Klägerin diverser Busunternehmen. Die von den Busunternehmen der Klägerin in Rechnung gestellten Buskosten überstiegen die eingenommenen Fahrtgelder der Ausflugsteilnehmer. Beispielsweise betrug die Kostendeckungsquote im Streitjahr 1999 etwa 60 Prozent. Die Teilnehmer erhielten im Rahmen der Ausflugsfahrten außerdem – jeweils ohne gesondertes Entgelt – Verpflegung und konnten an einem touristischen Programm (beispielsweise Schiffsausflugsfahrten) teilnehmen. Diese Leistungen bezog die Klägerin teilweise ebenfalls von

anderen Steuerpflichtigen. In Bezug auf diese Kosten hat das Finanzamt den Vorsteuerabzug, soweit er geltend gemacht wurde, nicht beanstandet.

Im Anschluss an eine Außenprüfung erließ das FA geänderte Umsatzsteuerbescheide für die Streitjahre, in denen die Fahrtgelder in der von der Klägerin erklärten Höhe der Umsatzsteuer unterworfen wurden. Gegen die Umsatzsteueränderungsbescheide legte die Klägerin Einspruch ein und beantragte ohne Erfolg den vollen Vorsteuerabzug aus den Buskosten. Die hiergegen beim Finanzgericht (FG) eingelegte Klage hatte ebenfalls keinen Erfolg. Das Urteil des FG wurde auf die Revision der Klägerin vom Bundesfinanzhof (BFH) aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Während des zweiten Rechtsgangs erließ das FA im Verfahren vor dem FG geänderte Umsatzsteuerbescheide für die Streitjahre, die gemäß § 68 FGO zum Gegenstand des Verfahrens wurden und in denen es den begehrten Vorsteuerabzug aus den Buskosten insoweit gewährte, als diese Beträge mit unentgeltlichen Ausflugsfahrten im Zusammenhang standen.

In seinem Urteil im zweiten Rechtsgang wies das FG die Klage sodann als unbegründet zurück. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Revision.

Vorlagebeschluss

Der BFH hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH am 20. Juni 2024 folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Handelt es sich bei einem von einem "Gewerbetreibenden außerhalb von dessen Geschäftsräumen organisierten Ausflug" im Sinne des Art. 1 Abs. 1 erster Spiegelstrich der Richtlinie 85/577/EWG um "bei Durchführung einer Reise vom Reisebüro erbrachte Umsätze" im Sinne des

Art. 26 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 77/388/EWG?

2. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Ist die Sonderregelung für Reisebüros nach Art. 26 der Richtlinie 77/388/EWG auch dann anzuwenden, wenn die nach Art. 26 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie 77/388/EWG als Besteuerungsgrundlage geltende Marge negativ ist, weil die tatsächlichen Kosten den vom Reisenden zu zahlenden "Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer" übersteigen?

3. Falls die erste und die zweite Frage zu bejahen sind: Ist Art. 12 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 77/388/EWG auf die als Besteuerungsgrundlage geltende Marge im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie 77/388/EWG auch dann anzuwenden, wenn die Marge negativ ist, sodass eine negative Marge zu einer Erstattung an den Steuerpflichtigen führt?

Bitte beachten Sie: Es ist bemerkenswert, dass der BFH erst im zweiten Rechtsgang Fragen an den EuGH richtet. Der Fall geht auf einen Sachverhalt aus den Jahren 1997 bis 1999 bzw. eine USt-Sonderprüfung aus dem Jahr 2003, in der auch die Änderungsbescheide erlassen wurden, zurück. Die gegen die Steueränderungsbescheide aus dem gleichen Jahr eingelegten Einsprüche wurden mit der Einspruchsentscheidung aus dem Jahr 2014 zurückgewiesen. Das erste Urteil des FG stammt noch aus dem Jahr 2017. Bis die Sache beim EuGH entschieden wird, dürfte bereits das Jahr 2026 angebrochen sein. Dann werden fast 30 Jahre seit der Durchführung der Kaffeefahrten vergangen sein.

In der Sache dürfte interessant sein, wie die „Kaffeefahrten“ einzuordnen sind, weil zwar bei jeder Ausflugsfahrt eine Busfahrt organisiert und durchgeführt wird;

diese aber nur Mittel zum Zweck ist, um eine Verkaufsveranstaltung durchzuführen. Die Busreisen sind isoliert betrachtet auch defizitär, weil sie durch die geringen Ticketpreis die Kosten nicht decken können. Der EuGH wird jetzt das Problem zu lösen haben, ob die negative Marge zum Vorsteuerauschluss führt oder ob nicht der Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer das Gegenteil gebietet.

Keine rückwirkende Korrektur von Rechnungen bei fehlendem Hinweis auf ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft *BFH, Urteil vom 17. Juli 2024, XI R 35/22 (XI R 14/20)*

Der BFH kommt mit o.g. Urteil zum Ergebnis, dass die nachträgliche Korrektur von Rechnungen im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 14a Abs. 7 UStG keine Rückwirkung entfaltet (Anschluss an das EuGH-Urteil *Luxury Trust Automobile* vom 8. Dezember 2022 – C-247/21).

Sachverhalt

In den Jahren 2008 bis 2013 (Streitjahre) betrieb der Kläger einen Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen.

Die Maschinen wurden vom Kläger bei den Herstellern bestellt und von dort direkt an die Kunden in verschiedenen Mitgliedstaaten, insbesondere Polen, geliefert. Die Versendung erfolgte entweder durch den Kläger oder den Hersteller, jeweils unter Verwendung der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (in Deutschland: USt-IdNr.) ihres Ansässigkeitsstaates, wobei der Kläger seinen Kunden in keinem Fall bereits vor der Warenbewegung die Verfügungsmacht an den Maschinen übertrug. Auch die Endkunden verwendeten jeweils die

Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern ihres Ansässigkeitsstaates.

Für die Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten nach Polen erklärte der Kläger in seinen deutschen Umsatzsteuererklärungen für die Streitjahre auf der Eingangsseite umsatzsteuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe im Inland und machte zugleich den Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG geltend. Er erklärte die Weiterlieferungen in Polen als umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen von Deutschland nach Polen im Sinne von § 4 Nr. 1 Buchst. b i.V.m. § 6a UStG. Sowohl die zusammenfassenden Meldungen des Klägers für die Streitjahre als auch die Rechnungen des Klägers an seine Kunden enthielten zunächst **keine Hinweise** auf ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft. Das Finanzamt stimmte den Erklärungen zunächst zu.

Das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung ... führte unter anderem betreffend Umsatzsteuer 2008 bis 2013 eine Außenprüfung beim Kläger durch. In Bezug auf die Lieferungen zwischen den im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Herstellern, dem Kläger und den in Polen ansässigen Kunden kamen die Prüfer zu dem Ergebnis, dass innergemeinschaftliche Reihengeschäfte im Sinne des § 3 Abs. 6 Satz 5 UStG a.F. vorliegen würden. Die Beförderung oder Versendung könne aber jeweils nur einer Lieferung zugeordnet werden. Dies seien gemäß § 3 Abs. 6 Satz 6 Halbsatz 1 UStG a.F. jeweils die Lieferungen der Hersteller an den Kläger. Der Ort der Lieferungen des Klägers an seine Kunden liege gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 UStG jeweils in Polen, wo die Beförderung oder Versendung geendet habe. Dort hätte sich der Kläger jeweils für Zwecke der Mehrwertsteuer registrieren und seine Umsätze aus den Lieferungen an die

Kunden erklären müssen. Der Kläger hätte dort zusätzlich einen innergemeinschaftlichen Erwerb versteuern müssen und zugleich den Vorsteuerabzug vornehmen dürfen. Zugleich habe der Kläger die Waren gemäß § 3d Satz 2 Halbsatz 1 UStG in Deutschland innergemeinschaftlich erworben.

Die Prüfer nahmen weiter an, von der Vereinfachungsregel des § 25b UStG (innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft) habe der Kläger keinen Gebrauch gemacht. Denn für die Anwendung hätte der Kläger unter anderem in der Rechnung an den letzten Abnehmer auf das Dreiecksgeschäft und die übergegangene Steuerschuldnerschaft hinweisen müssen (§ 25b Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 14a Abs. 7 UStG). Dies habe der Kläger jedoch nicht getan. Er habe in den Rechnungen die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung vermerkt und entsprechende Zusammenfassende Meldungen abgegeben.

Da die Versteuerung der zweiten Lieferung in Polen bisher unterblieben sei, gelte der steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerb des Klägers nach § 3d Satz 2 Halbsatz 2 UStG in den Streitjahren als in Deutschland bewirkt, da der Kläger im Einzelfall nicht nachgewiesen habe, dass der Erwerb in Polen besteuert worden ist oder nach § 25b Abs. 3 UStG als besteuert gilt. Dem Kläger stehe auch kein Recht auf Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG zu.

Der Kläger erteilte daraufhin im Dezember 2015 berichtigte Rechnungen im Sinne des § 25b UStG und übermittelte im Juni 2016 berichtigte Zusammenfassende Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern.

In Umsetzung der Feststellungen der Prüfer erließ das Finanzamt im Mai 2016 Umsatzsteuer-Änderungsbescheide für die Streitjahre,

in denen es unter anderem den Vorsteuerabzug aus den erklärten innergemeinschaftlichen Erwerben nicht berücksichtigte. Zudem minderte das FA auch die erklärten steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen um die in Deutschland nicht steuerbaren Umsätze. Die dagegen eingelegten Einsprüche wies das Finanzamt als unbegründet zurück. Das Finanzgericht gab der Klage statt. Es vertrat die Ansicht, dass die innergemeinschaftlichen Erwerbe gemäß § 3d Satz 2 Halbsatz 2 UStG bereits in den Streitjahren entfallen seien, weil der Kläger mit Rückwirkung die Rechnungen an die Kunden berichtigt und eine korrigierte Zusammenfassende Meldung abgegeben habe, sodass die Erwerbe bereits zu diesem Zeitpunkt nach § 25b Abs. 3 UStG als besteuert zu gelten hätten. Die Revision des Finanzamts hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe

Nach § 25b Abs. 1 Satz 1 UStG ist ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft gegeben, wenn drei Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt (§ 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG), die Unternehmer in jeweils verschiedenen Mitgliedstaaten für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst sind (§ 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG), der Gegenstand der Lieferungen aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangt (§ 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG) und der Gegenstand der Lieferungen durch den ersten Lieferer oder den ersten Abnehmer befördert oder versendet wird (§ 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).

Für den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den letzten Abnehmer setzt § 25b Abs. 2 UStG voraus, dass der Lieferung ein innergemeinschaftlicher Erwerb vorausgegangen ist (§ 25b

Abs. 2 Nr. 1 UStG), der erste Abnehmer in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung endet, nicht ansässig ist und eine USt-IdNr. verwendet, die nicht von dem Mitgliedstaat des ersten Lieferers oder letzten Abnehmers stammt (§ 25b Abs. 2 Nr. 2 UStG), der erste Abnehmer dem letzten Abnehmer eine Rechnung im Sinne des § 14a Abs. 7 UStG erteilt, in der die Steuer nicht gesondert ausgewiesen ist (§ 25b Abs. 2 Nr. 3 UStG), und der letzte Abnehmer eine USt-IdNr. des Mitgliedstaates verwendet, in dem die Beförderung oder Versendung endet (§ 25b Abs. 2 Nr. 4 UStG).

Liegen die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 und 2 UStG vor, so gilt nach § 25b Abs. 3 UStG der innergemeinschaftliche Erwerb des ersten Abnehmers als besteuert.

Die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 und 2 UStG lagen laut BFH in den Streitjahren indes nicht vor. Dies gelte insbesondere für die im Streitfall umstrittene Voraussetzung, dass der erste Abnehmer dem letzten Abnehmer eine Rechnung im Sinne des § 14a Abs. 7 UStG erteilt haben muss, in der auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und die Steuerschuldnerschaft des letzten Abnehmers hinzuweisen ist. Dieser Hinweis fehlte in den ursprünglichen Rechnungen. Soweit die berichtigten Rechnungen aus dem Jahr 2016 diese Voraussetzungen erfüllten, komme der Berichtigung dieser Rechnungen keine Rückwirkung zu (Anschluss an das EuGH-Urteil *Luxury Trust Automobil* vom 8. Dezember 2022 – C-247/21). Denn der Nachweis, dass der Empfänger der Lieferung gemäß Art. 197 MwStSystRL als Steuerschuldner bestimmt worden ist, sei nach Auffassung des EuGH eine materielle Voraussetzung für die Besteuerungsfiktion. Das nachträgliche Erfüllen einer notwendigen

Tatbestandsvoraussetzung sei keine Korrektur, sondern das erstmalige Ausstellen der vorausgesetzten Rechnung und erst mit einer entsprechenden Rechnung, die dem Empfänger zugeht, würden die Rechtsfolgen der Verwaltungsvereinfachungsregelung ex nunc ausgelöst werden.

Soweit der Kläger vorträgt, dass davon auszugehen ist, dass die Abnehmer im Bestimmungsland innergemeinschaftliche Erwerbe angemeldet haben und damit eine Besteuerung im Bestimmungsland gegeben ist, sodass § 3d Satz 2 UStG seine Schutzfunktion verloren habe, würden die Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 MwStSystRL keine Ausnahmeregelungen vorsehen. Eine Abweichung vom klaren und unmissverständlichen Wortlaut der Richtlinie setze ein Eingreifen des Unionsgesetzgebers voraus.

Soweit sich der Kläger auch gegen die Festsetzung von Zinsen zur Umsatzsteuer 2008 bis 2013 wendet sowie hilfsweise eine abweichende Festsetzung von Umsatzsteuer 2008 bis 2013 und Zinsen zur Umsatzsteuer 2008 bis 2013 aus Billigkeitsgründen fordert, habe das Finanzgericht – aus seiner Sicht folgerichtig – darüber nicht entschieden. Die Sache ist daher an das Finanzgericht zurückverwiesen worden.

Bitte beachten Sie:

Vorliegend ging es in den Streitjahren 2008 bis 2013 um die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Dreiecksgeschäfts nach § 25b UStG bzw. um den Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs nach § 3d Satz 2 UStG, wenn ein deutscher Unternehmer Waren aus dem EU-Ausland erhält, diese aber z.B. direkt vom Lieferanten (Unternehmer A) in einen anderen EU-Staat transportiert werden.

Hier kann es bei einem Dreiecksgeschäft für den mittleren

Unternehmer (Zwischenhändler) von besonderem Vorteil sein, wenn er erkennt, dass ein Dreiecksgeschäft nach § 25b UStG vorliegt und er dann auch die Voraussetzungen hierfür einhält.

Der § 25b UStG ist nämlich ein spezieller Fall der Umkehr der Steuerschuldnerschaft, weil der letzte Abnehmer unter bestimmten Voraussetzungen der Steuerschuldner für die vom Zwischenhändler an ihn ausgeführte Lieferung wird (vgl. § 13a Abs. 1 Nr. 5 UStG). Diese besondere Rechtsfolge setzt unter anderem voraus, dass der Zwischenhändler eine Rechnung mit Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft und das Dreiecksgeschäft erteilt (vgl. § 14a Abs. 7 UStG).

Im Streitfall bei dem BFH handelte es sich um ein zunächst nicht entdecktes Dreiecksgeschäft, weshalb nicht die erforderliche Rechnung mit den beiden notwendigen Zusätzen erteilt wurde. Erst Jahre später (2016), und zwar bei einer Prüfung des Finanzamtes, korrigierte der mittlere Unternehmer seine Rechnung. Hauptstreitpunkt in dem Rechtsstreit war somit die Frage, ob die in 2016 erteilte Rechnung rückwirkende Kraft entfalten konnte.

Im Streitfall ging es konkret um die Lieferung von Maschinen, die vom deutschen Unternehmen (B) in Belgien beim A bestellt worden waren und dann direkt von Belgien vom A nach Polen zum letzten Abnehmer C geliefert wurden. Der deutsche Unternehmer B, der beim Einkauf beim A und Verkauf an den C seine deutsche USt-IdNr. verwendete, erhielt vom Hersteller A eine Rechnung über eine innergemeinschaftliche Lieferung und erklärte in Deutschland einen innergemeinschaftlichen Erwerb und machte insoweit auch den Vorsteuerabzug geltend.

Hier kommt jetzt § 3d Satz 2 UStG ins Spiel, weil der B seine deutsche USt-IdNr. gegenüber dem A verwendet hat und die Beförderung nicht in Deutschland, sondern in Polen endete. Dann gilt der Erwerb so lange in Deutschland als bewirkt, bis der B nachweist, dass der Erwerb in Polen besteuert worden ist oder nach § 25b Abs. 3 UStG als besteuert gilt, sofern der B die Zusammenfassende Meldung auch entsprechend korrigiert hat.

Hätten die Beteiligten A, B und C ordnungsgemäß ein Dreiecksgeschäft nach § 25b UStG abgewickelt, hätte sich das Besteuerungsrecht für Deutschland also nicht nach § 3d Satz 2 UStG herleiten lassen.

Hierfür wäre es allerdings notwendig gewesen, dass bereits in den Streitjahren 2008 bis 2013 ordnungsgemäße Rechnungen vom Kläger B an C erteilt worden wären (mit den Zusätzen: „innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft und Umkehr der Steuerschuldnerschaft“, vgl. § 14a Abs. 7 UStG).

Da dies nicht erfolgt ist, hat die Klägerin (B) dann versucht, dies mit den Rechnungskorrekturen im Jahr 2016 zu retten.

Spätestens seit dem EuGH-Urteil vom 8. Dezember 2022 (C-247/21, Luxury Trust Automobile) - mit einem betrügerischen letzten Abnehmer C - ist allerdings klar, dass der EuGH die Zusätze bei der Rechnung von B an C als materielle Voraussetzung für das Bestehen eines Dreiecksgeschäfts ansieht. Dem ist der BFH bei dem vorliegenden Sachverhalt (auch ohne einen Betrüger am Ende der Kette) jetzt gefolgt.

Die Rechnung kann demnach nicht mit rückwirkender Kraft

berichtigt bzw. ergänzt werden. Es bleibt also nach dem BFH-Urteil dabei, dass der B einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Deutschland zu versteuern hat und hierfür keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG).

Für die alten Streitjahre (hier: 2008 bis 2013) ist in derartigen Fällen beim unentdeckt gebliebenen Dreiecksgeschäft dann als Konsequenz eine nachträgliche Registrierung im EU-Ausland (hier: Polen) erforderlich, die zu einer weiteren Erwerbsbesteuerung und einer Besteuerung der Inlandslieferung (sofern bei der Inlandslieferung kein Reverse-Charge-Verfahren gilt) beim B führen kann. Dieses Prozedere im Bestimmungsland der Ware kann dann aber zu einer Entlastung der Erwerbsbesteuerung in Deutschland führen, wenn der Unternehmer B belegen kann, dass die Erwerbsbesteuerung in Polen durchgeführt worden ist (vgl. Abschn. 3d.1 Abs. 4 UStAE: wenn der Umsatz in eine Steuererklärung in diesem Mitgliedstaat eingeflossen ist).

Diese Vorgehensweise könnte allerdings entbehrlich sein, wenn durch eine spätere Rechnungskorrektur (hier: im Jahr 2016) die Voraussetzungen des § 25b Abs. 3 UStG ex nunc erfüllt werden und die Rechtsfolgen dieser Norm auslösen können. Dann könnte die deutsche Besteuerungshoheit (hier im Jahr 2016) entfallen. Über § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 UStG könnte dies durch eine Korrektur der Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs erfolgen, der vorliegend die Jahre 2008 bis 2013 unangetastet ließe, aber im Jahr 2016 die Erwerbsbesteuerung rückgängig machen könnte. Es verbliebe dann für den mittleren Unternehmer nur ein Zinsproblem.

In diese Richtung (nachträgliche Rechnung erfüllt die Voraussetzungen des Dreiecksgeschäfts im Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung) scheint auch die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen vom 14. Juli 2022 in der Streitsache *Luxury Trust (C-247/21, Rn. 59)* zu argumentieren („mithin kann auch noch später eine entsprechende Rechnung erstellt werden“). Danach werden mit einer solchen Rechnung die Rechtsfolgen ex nunc ausgelöst (Rn. 61).

Für diese Überlegungen spricht auch die Formulierung des BFH in der nahezu inhaltsgleichen Parallelentscheidung vom 17. Juli 2024 (XI R 34/22), in der der BFH wörtlich ausführt: „Die Besteuerungsfiktion greift im Streitfall **noch nicht** ein, ...da die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 und 2 UStG im Streitjahr **noch nicht** vorlagen. Auch diese Formulierungen belegen, dass die Besteuerungsfiktion des § 25b Abs. 3 UStG in späteren Jahren erfüllt werden kann, womit die Erwerbsbesteuerung nach § 3d Satz 2 UStG entfallen würde.

Ob die deutsche Finanzverwaltung diese Auffassung der Generalanwältin und des BFH teilt, bleibt abzuwarten.

Für beim Finanzamt erklärte Dreiecksgeschäfte durch den Zwischenhändler (B) ist zukünftig darauf zu achten, dass die Rechnung an den letzten Abnehmer C die beiden genannten Zusätze enthält, damit die materiellen Voraussetzungen für ein Dreiecksgeschäft erfüllt werden.

Sollten bei offenen Veranlagungen Rechnungen unter Hinweis auf ein Dreiecksgeschäft, aber ohne den Zusatz „Umkehr der Steuerschuldnerschaft“ bereits erteilt worden sein, ist in der Praxis zunächst vorrangig zu klären, ob

der letzte Abnehmer – trotz der nicht ganz zutreffenden Rechnung – die Steuer selbst erklärt hat, weil er davon ausgegangen ist, dass ein Dreiecksgeschäft vorliegt und er selbst wegen des Reverse-Charge-Verfahrens zum Steuerschuldner geworden ist.

Hat sich der C also so verhalten, wie dies erst durch den Zusatz auf der Rechnung des Zwischenhändlers („Umkehr der Steuerschuldnerschaft“) bei ihm angestoßen werden soll, kann eine derart unvollständige Rechnung das Vorliegen eines Dreiecksgeschäfts nicht ausschließen. Das Ziel des Zusatzes, den C zur Erklärung der Steuer aufzufordern, ist nämlich dann bereits ohne den Zusatz erreicht worden, sodass sich der Mangel bei der unvollständigen Rechnung nur als ein unbedeutender formeller Fehler darstellt, der nicht gegen das Bestehen eines Dreiecksgeschäfts nach § 25b UStG spricht.

Vorsteuerabzug bei der Lieferung von Mieterstrom

BFH-Urteil vom 17. Juli 2024, XI R 8/21

Bei der Lieferung von Strom, den der Vermieter von Wohnraum über eine Photovoltaikanlage selbst erzeugt und an seine Mieter gegen Entgelt abgibt, handelt es sich nicht um eine unselbstständige Nebenleistung der umsatzsteuerfreien (langfristigen) Vermietung von Wohnraum, sondern um eine selbstständige umsatzsteuerpflichtige Leistung, die zum Vorsteuerabzug aus den Eingangslieferungen berechtigt, da kraft Gesetzes für den Mieter die Möglichkeit besteht, den Stromanbieter frei zu wählen, und die Stromlieferung getrennt und nach individuellem Verbrauch abgerechnet wird (Abgrenzung zum BFH-Urteil vom 07.12.2023 - V R

15/21, BStBl II 2024, 503, zum Vorsteuerabzug für die Lieferung einer Heizungsanlage).

NEUES VOM BMF

Umsatzsteuerliche Behandlung von Kraftstofflieferungen im Rahmen eines Tankkartensystems

Entwurf eines BMF-Schreibens vom 19. August 2024

Das BMF hat den Entwurf eines BMF-Schreibens vom 19. August 2024 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Kraftstofflieferungen im Rahmen eines Tankkartensystems veröffentlicht.

Der BFH habe mit Urteil vom 10. April 2003, V R 26/00 im Anschluss an das EuGH-Urteil vom 6. Februar 2003 in der Rechtssache C-185/01, *Auto Lease Holland* zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung der Leistungsbeziehungen bei Kraftstofflieferungen an Kraftfahrzeug-Leasingnehmer entschieden. Mit BMF-Schreiben vom 15. Juni 2004 - IV B 7 - S 7100 - 125/04 habe die Finanzverwaltung zu dieser Rechtsprechung Stellung genommen. Dieses Schreiben enthalte Kriterien zur Abgrenzung von Reihengeschäft und Finanzdienstleistung im Kfz-Leasingbereich.

Nunmehr habe sich der EuGH in seinem Urteil vom 15. Mai 2019 in der Rechtssache C-235/18, *Vega International Car Transport and Logistic*, mit der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Umsätzen im Tankkartengeschäft befasst. Dabei habe er die Erwägungen, die seinem Urteil vom 6. Februar 2003, *Rechtssache C-185/01, Auto Lease Holland*, zugrunde liegen, auf die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der in Rede stehenden Umsätze übertragen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelte Folgendes:

Die im BMF-Schreiben vom 15. Juni 2004 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Kraftstofflieferungen im Kfz-Leasingbereich enthaltenen Kriterien zur Abgrenzung von Reihengeschäft und Finanzdienstleistung seien auch auf die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Umsätzen im Tankkartengeschäft anzuwenden.

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass werde entsprechend geändert.

Die Regelungen des BMF-Schreibens seien in allen offenen Fällen anzuwenden.

Hinweis des BMF im Schreiben an die Verbände vom 19. August 2024:

Die vom MwSt-Ausschuss verabschiedeten Leitlinien vom 22. September 2023 zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Umsätze im Tankkartengeschäft ermöglichen es, die Umsätze im Tankkartengeschäft auch weiterhin grundsätzlich als Lieferungen im Rahmen eines Reihengeschäftes zu behandeln. Vor diesem Hintergrund haben sich die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder darauf verständigt, die im BMF-Schreiben vom 15. Juni 2004 - IV B 7 – S 7100 – 125/04 festgelegte Handhabung von Kraftstofflieferungen im Kfz-Leasingbereich fortzuführen.

Zudem soll klargestellt werden, dass die dortige Verwaltungsauffassung auch für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Umsätzen im Tankkartengeschäft gilt.

IN KÜRZE

Ausschlussfrist für Vorsteuerabzug

EuGH, Urteil vom 12. September 2024 – Rs. C-429/23 – NARE BG

Das Urteil betrifft die Weigerung einer bulgarischen Finanzbehörde, der NARE-BG die Ausübung ihres Rechts auf Vorsteuerabzug für steuerpflichtige Umsätze zu gestatten, die vor ihrer mehrwertsteuerlichen Registrierung getätigt wurden. Der EuGH beanstandet eine Ausschlussfrist nicht, ungeachtet des Umstands, dass im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie nationale Maßnahmen zur Verlängerung der Fristen für die Erklärung und Entrichtung bestimmter Steuern erlassen wurden, zu denen die Mehrwertsteuer nicht gehörte.

Minderung der Bemessungsgrundlage in der Pharmaindustrie

EuGH, Urteil vom 12. September 2024 – Rs. C-248/23 – Novo Nordisk

Nach dem EuGH steht Art. 90 MwStSystRL einer nationalen Regelung entgegen, nach der ein pharmazeutisches Unternehmen, das Zahlungen zugunsten des staatlichen Krankenversicherungsträgers aus den Einnahmen zu leisten hat, die es mit öffentlich bezuschussten Arzneimitteln erzielt, deshalb nicht zur nachträglichen Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage berechtigt ist, weil die Zahlungen kraft Gesetzes erfolgen, von der Bemessungsgrundlage für die Zahlungspflicht sowohl die im Rahmen eines Zuschussvolumenvertrags geleisteten Zahlungen als auch die von dem Unternehmen getätigten Investitionen in Forschung und Entwicklung für den Gesundheitssektor abgezogen werden können und der zu zahlende Betrag von

der Steuerbehörde eingezogen wird, die ihn unverzüglich an den staatlichen Krankenversicherungsträger weiterleitet.

Bitte beachten Sie:

Der Gerichtshof wurde um Auslegung ersucht, ob bestimmte nach ungarischem Recht vorgeschriebene Zahlungen, die auf der Grundlage des Preises bezuschusster Arzneimittel berechnet werden, einem Preisnachlass oder einer Steuer gleichzustellen sind. Der EuGH meinte, dass einer nationalen Regelung, die einem Anspruch eines Unternehmens auf nachträgliche Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage entgegensteht, dass diese Regelung nicht klar, bestimmt und vorhersehbar festlegt, dass die betreffende Zahlung als Steuer geschuldet wird.

Berichtigung des Vorsteuerabzugs

EuGH, Urteil vom 12. September 2024 – Rs. C- 243/23 - Drebers

Der im Licht des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität ausgelegte Art. 190 in Verbindung mit Art. 187 MwStSystRL ist dahin auszulegen,

1. dass er einer nationalen Regelung über die Berichtigung der Vorsteuerabzüge entgegensteht, nach der der gemäß Art. 187 für Grundstücke, die als Investitionsgüter erworben wurden, festgelegte verlängerte Berichtigungszeitraum nicht auf Bauleistungen, die als Dienstleistungen im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie der Mehrwertsteuer unterliegen, anwendbar ist, die eine umfangreiche Erweiterung und/oder tiefgreifende Renovierung des Gebäudes mit sich bringen, auf das sich die Bauleistungen beziehen, und deren rechtliche Auswirkungen eine wirtschaftliche Nutzungsdauer

haben, die der wirtschaftlichen Nutzungsdauer eines neuen Gebäudes entspricht.

2. dass ihm unmittelbare Wirkung in dem Sinne zukommt, dass sich ein Steuerpflichtiger vor einem nationalen Gericht gegenüber der zuständigen Steuerbehörde auf ihn berufen kann, damit auf die zu seinen Gunsten erbrachten Bauleistungen, die als Dienstleistungen im Sinne der Mehrwertsteuer-richtlinie der Mehrwertsteuer unterliegen, der für Grundstücke, die als Investitionsgüter erworben wurden, vorgesehene längere Berichtigungszeitraum angewandt wird, wenn die Behörde es unter Berufung auf eine nationale Regelung wie die in der ersten Frage genannte abgelehnt hat, diesen längeren Berichtigungszeitraum anzuwenden

Bitte beachten Sie: Zu entscheiden war beim EuGH die Frage, ob bei Bauarbeiten an einem Grundstück für die Vorsteuerberichtigung die Berichtigungsfrist für Gebäude von im Streitfall 15 Jahren oder die reguläre Berichtigungsfrist von fünf Jahren anzuwenden ist. Diese Fragestellung beruht darauf, dass das nationale Recht in Belgien von der Anwendung der längeren Berichtigungsfrist nur dann ausgeht, wenn Umbauarbeiten an einem bestehenden Gebäude zu einem neuen Gebäude i.S.v. Art. 12 MwStSystRL führen. Führen die Bauarbeiten nicht zu einem neuen Gebäude in diesem Sinne, ist eine fünfjährige Berichtigungsfrist anzuwenden, obwohl der Abschreibungszeitraum 33 Jahre beträgt. Die Verfahrensweise in Belgien hat der EuGH somit nicht gebilligt.

SONSTIGES

Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen

FG Hessen, Urteil vom 1. Juli 2024, 1 K 1247/21, NZB eingelegt, Az. des BFH: V B 33/24

Das Urteil betrifft die Frage des Vertrauensschutzes nach § 6a Abs. 4 UStG bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung, wenn die Gelangensbestätigung im Abholfall vom Abnehmer nicht zurückgeschickt wird.

Sachverhalt

Ein Steuerberater bot im Jahr 2018 seinen Pkw durch eine Anzeige im Internet zum Verkauf an. Darauf meldete sich eine rumänische Firma. Der Verkauf und die Abholung fanden am 20. Juli 2018 statt. Der Kaufpreis in Höhe von 66.500 Euro wurde bar übergeben.

Das mit Rechnung/Kaufvertrag überschriebene Dokument, das der Steuerberater erstellte, enthält den Hinweis nach § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 8 UStG auf die Steuerfreiheit der Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung gemäß § 4 Nr. 1 Buchst. b iVm § 6a UStG. Die USt-IdNr. sowohl des Steuerberaters wie auch die der Abnehmerin sind enthalten.

Im Kaufvertrag verpflichtete sich der Geschäftsführer der Abnehmerin dazu, das Fahrzeug nach Rumänien auszuführen und das Fahrzeug am 23. Juli 2018 abzumelden. Außerdem händigte der Steuerberater dem Geschäftsführer der Abnehmerin eine Gelangensbestätigung aus, die dieser nach seiner Ankunft mit dem Fahrzeug in Rumänien an ihn zurücksenden sollte. Die Gelangensbestätigung mahnte der Steuerberater bei der Abnehmerin mehrmals an. Die Gelangensbestätigung wurde allerdings trotz dieser Nachfragen von der Abnehmerin nicht übermittelt. Der Steuerberater behandelte den

Geschäftsvorfall in seiner Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2018 gleichwohl als steuerfrei.

Auf Grund einer Anfrage der rumänischen Steuerverwaltung vom Januar 2020, aus der im Übrigen hervorgeht, dass die Abnehmerin keinen innergemeinschaftlichen Erwerb der Ware erklärt habe, wurde der Sachverhalt vom Finanzamt aufgegriffen. Einer Auskunft aus dem Zentralen Fahrzeugregister entnahm das Finanzamt, dass der Pkw zwar zunächst vereinbarungsgemäß abgemeldet, jedoch am 1. August 2018 wieder auf einen rumänischen Staatsbürger im Inland angemeldet und bereits am 22. August 2018 wieder abgemeldet wurde. Danach wurde der Pkw ausweislich einer EUCARIS-Anfrage am 28. September 2018 in den Niederlanden zugelassen.

Das Finanzamt qualifizierte die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung in einen steuerpflichtigen Umsatz (55.882,35 Euro) um.

Urteil

Die Klage des Steuerberaters hatte keinen Erfolg. Mangels Nachweises durch die Gelangensbestätigung oder durch einen anderen objektiven Nachweis, dass der Pkw nach Rumänien gelangt war, war die Lieferung des Pkw grundsätzlich steuerpflichtig. Der Steuerberater könne sich schließlich auch nicht auf Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG berufen. Der Unternehmer könne die Lieferung aus Vertrauensschutzgründen nur dann als steuerfrei behandeln, wenn er die nach der UStDV bestehenden Verpflichtungen zum Beleg- und Buchnachweis ihrer Art nach erfüllt hat. Dabei komme es nicht darauf an, ob dem Steuerpflichtigen ein subjektiver Vorwurf zu machen sei.

Soweit der Steuerberater meint, dass diese Rechtsprechung seit der Einführung der Gelangensbestätigung hinfällig sei, da die

Gelangensbestätigung bei Abschluss des Geschäfts zwangsläufig noch nicht vorliegen könne und es nur auf diesen Zeitpunkt für die Entstehung des guten Glaubens ankommen könne, überzeuge dies nicht.

Dem Steuerberater sei es möglich gewesen, den Geschäftsvorfall rechtssicher abzuwickeln. Der Kaufvertrag hätte eine Passage enthalten können, dass umsatzsteuerfrei nur abgerechnet wird, sobald eine Gelangensbestätigung vorliegt. Bei der Barzahlung hätte die Umsatzsteuer als Kautions einbehalten werden können, bis die Gelangensbestätigung eingegangen wäre und hätte sodann zurücküberwiesen werden können. Die Rechnung ohne Ausweis der Umsatzsteuer hätte nach der Lieferung gestellt werden können, sobald die Gelangensbestätigung eingegangen wäre.

Bitte beachten Sie:

Die Einzelrichterin des Hessischen FG kam, ohne Zulassung der Revision, zu dem Ergebnis, dass ein Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG nicht in Betracht kommt, wenn die Gelangensbestätigung in Abholfällen vom Abnehmer nicht zurückgeschickt wird. Der Lieferant könne eine Einbehaltung einer Sicherheit verlangen, wenn er gewissenhaft verkaufen wolle. Diese Alternative des FG verfängt nicht, weil es den Zusammenhang außer Acht lässt. Hier muss man insbesondere auch den Abnehmer einer Ware in den Blick nehmen. Wenn man bspw. als EU-Ausländer in Deutschland ein Auto kauft, wird man sich nicht auf eine Kautionszahlung an einen unbekanntem deutschen Händler einlassen, sondern den nächsten Händler aufsuchen, der die Ware ohne Kautionsverkauf, weil das Risiko zu groß ist, dass man den Kautionsbetrag nicht mehr zurückerhält.

Die Einbehaltung einer Kautions verlagert einseitig das Risiko vom Staat auf die am Umsatz beteiligten Unternehmer, was nicht der Sinn einer funktionierenden Regelung sein darf und vom EuGH auch nicht bestätigt werden dürfte. Die Ausführungen zeigen, dass der Fall es wert gewesen wäre, ihn nicht als Einzelrichter-Fall ohne Revisionszulassung abzutun. Man darf darauf hoffen, dass sich der BFH der Sache annimmt und der Nichtzulassungsbeschwerde stattgibt, weil er die weitreichenden Folgen der Streitsache für die Praxis erkennt.

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

13 Sep – Italy: VAT on transaction costs incurred by special purpose vehicle recoverable post merger

12 Sep – Saudi Arabia: Proposed amendments to VAT regulations, including expansion of VAT obligations of marketplaces

12 Sep – Spain: Implementation of corrective self-assessment in the field of VAT

12 Sep – Netherlands: Consultation on updated draft bill VAT adjustment on services to immovable property

12 Sep – Greece: Implementation of electronic delivery notes and digital tracking of goods shipment

4 Sept – Saudi Arabia: E-Invoicing requirement extended to 15th group of taxpayers from March 1, 2025

VERANSTALTUNGEN

Kölner Tage Umsatzsteuer

am 5. und 6. Dezember 2024 in Köln

Themen:

- Aktuelle Entwicklungen bei der Organschaft
- Elektronische Schnittstellen als Schuldner der Umsatzsteuer – umsatzsteuerliche und strafrechtliche Risiken
- Auswirkungen des Zollrechts auf die (Einfuhr-)Umsatzsteuer – Aktuelles aus der Rechtsprechung von EuGH und BFH
- Aktuelles aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung
- Die Einführung der E-Rechnung zum 1. Januar 2025 in Deutschland und der Blick in die EU

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Webcast Live: Internal Compliance Program – Exportkontrolle mit System

am Dienstag, 8. Oktober 2024

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliegmann@kpmg.com

Düsseldorf
Olaf Beckmann*
T +49 211 475-7343
olafbeckmann@kpmg.com

Thorsten Glaubit
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Franz Kirch
T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dziejek
T +49 40 32015-5843
gdziejek@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover
Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth*
T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
мурso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [Tax-NewsFlash Indirect Tax](#) und den [TaxNewsFlash Trade & Customs](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite](#) [Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUARE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com



Rainer Weymüller
Of-Counsel



Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) (VAT Newsletter) und [hier](#) (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.